

**Holiday Home Clause 09.2008**versicherte Sachen

Fahrhabe (Hausrat):

In Ergänzung und Präzisierung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen AFB CH 4 amended / AFB CH 4 Version 2 amended (LBS) sind unter dem versicherten Hausrat (Fahrhabe) nur diejenigen Gegenstände zu verstehen, welche sich permanent am Versicherungsort befinden. Mitgeführtes Reisegepäck ist von der Hausratversicherung für Holiday Homes ausgeschlossen.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind folgende Gegenstände:

- Schmuck, Pelze, Gold, Silber, Silberwaren
- Kunstgegenstände
- Notebooks, Laptops, PC, EDV-Hard- und Software
- portable Telefongeräte
- mitgeführte Sachen (Reisegepäck)

Selbstbehalt

CHF 1'000.00 pro Schaden

für Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden wenn das Haus/die Wohnung nicht bewohnt ist.

CHF 300.00 pro Schaden

für Einbruchdiebstahlschäden wenn das Haus/die Wohnung nicht bewohnt ist und das versicherte Objekt eine Alarmanlage besitzt, welche direkt mit der Polizei oder einer Sicherheitsfirma verbunden ist.

CHF 100.00 pro Schaden

für alle übrigen Schäden und wenn das Haus/die Wohnung bewohnt ist.

Elementarschäden gemäss Artikel 7.4.1 der AFB CH4 amended / AFB CH 4 Version 2 amended (LBS).

Definitionen

Unbewohnt:

Als unbewohnt gilt das Haus/die Wohnung, wenn die Lokalitäten während mehr als vier aufeinanderfolgenden Tagen nicht bewohnt sind.